

**Onlinekurs Klausuren Coaching**  
**Besprechungsklausur Nr. 2 / Zivilrecht**  
**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

Dr. David Deimel  
Rechtsanwalt  
60320 Frankfurt  
Nietzschestraße 82

Frankfurt, 7. Juni 2024

An das  
Amtsgericht Frankfurt  
60313 Frankfurt

In Sachen

Josef Zeiss, eingetragener Kaufmann, Nietzschestraße 18, 60320 Frankfurt  
- Kläger -  
gegen

Linus Leuger, Mozartstraße 87, 60320 Frankfurt  
- Beklagter -  
wegen Kaufpreisforderung

erhebe ich namens des Klägers

**Klage**

zum Amtsgericht Frankfurt.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall, dass schriftliches Vorverfahren angeordnet wird und der Beklagte sich nicht rechtzeitig äußern sollte, beantrage ich bereits jetzt vorsorglich, durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025-1

### Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 2

#### Begründung:

Mit der vorliegenden Klage geht es um eine offene Kaufpreisforderung des Klägers, der einen Handel für neue und gebrauchte Pkw betreibt, gegen den Beklagten über 4.500 €.

Die Parteien schlossen am 18. Januar 2024 einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kfz, Mercedes, SLK, Baujahr 2001, FIN: WDB 9561561A123456, zum Preis von 12.500 €. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hatte das Fahrzeug einen Kilometerstand von 118.678 km.

**Beweis:** Kaufvertrag vom 18. Januar 2024 (Anlage K<sub>1</sub>).

Vereinbart war die Abholung durch den Beklagten, die Zug um Zug gegen Zahlung erfolgen sollte, für den 27. Januar 2024.

**Beweis:** Kaufvertrag vom 18. Januar 2024 (Anlage K<sub>1</sub>).

Leider hat sich der Kläger auf Bitten des Beklagten am 20. Januar 2024 nachträglich darauf eingelassen, nur eine Anzahlung von 8.000 € zu verlangen und ihm den Rest bis zum 30. April 2024 zu stunden. Seither wartet er vergeblich auf sein Geld.

Am 27. Januar 2024 holte der Beklagte das im Antragstenor bezeichnete Fahrzeug vereinbarungsgemäß beim Kläger ab und leistete die Anzahlung.

Da der Beklagte die Zahlung des seit 30. April 2024 fälligen Restkaufpreises verweigert, war Klage geboten.

Der Beklagte beruft sich außerprozessual auf Mangelhaftigkeit der Kaufsache. Dies wird aber bereits vorweg entschieden bestritten; das Kfz befand sich in technisch einwandfreiem Zustand.

*Dr. David Deimel*  
Rechtsanwalt

---

Das Gericht ordnete schriftliches Vorverfahren an und forderte den Beklagten auf, innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen, ob er sich gegen die Klage verteidigen wolle. Weiter forderte es ihn auf, für den Fall der Verteidigung innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen eine schriftliche Klageerwiderung einzureichen. § 276 Abs. 2 ZPO wurde beachtet.

Die Klageschrift wurde dem Beklagten am 17. Juni 2024 zugestellt.

---

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-1**  
**Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 3**

Janina Janic  
Rechtsanwältin  
Jägertorstraße 123  
64291 Darmstadt

Darmstadt, 21. Juni 2024

An das  
Amtsgericht Frankfurt  
60313 Frankfurt

In Sachen

Zeiss gegen Leuger

Az.: 87 C 778/24

zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung des Beklagten an.

Der Beklagte wird sich gegen die unbegründete Klage verteidigen. Begründung folgt.

*Janina Janic*  
Rechtsanwältin

---

Janina Janic  
Rechtsanwältin  
Jägertorstraße 123  
64291 Darmstadt

Darmstadt, 3. Juli 2024

An das  
Amtsgericht Frankfurt  
60313 Frankfurt

In Sachen

Zeiss gegen Leuger

Az.: 87 C 778/24

beantrage ich im Namen des Beklagten Klageabweisung

Zunächst rüge ich die örtliche Zuständigkeit. Zuständig wäre das Amtsgericht Darmstadt, in dessen Bezirk der Beklagte inzwischen wohnt.

Der Beklagte hat nämlich am 27. Juni 2024 seinen Wohnsitz nach 64291 Darmstadt an die Adresse Jägertorstraße 15 verlegt. Er hat dort eine neue Eigentumswohnung bezogen und ist inzwischen auch beim Einwohnermeldeamt umgemeldet.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025-1

### Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 4

Die Klage ist aber auch unbegründet.

Tatsache ist zwar, dass mein Mandant den betreffenden Vertrag geschlossen hat wie vorgetragen.

Allerdings berufe ich mich auf die Mangelhaftigkeit des verkauften Fahrzeugs. Als der Beklagte mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug an den ersten beiden Wochenenden im Februar im Umland von Frankfurt mit seinem ehemaligen Schulkollegen Wolfgang Wick fuhr, zeigten sich an dem Fahrzeug keine Mangelercheinungen.

Erstmals am Sonntag, den 21. Februar 2024 nahmen der Beklagte und der Zeuge Wick laute Motorengeräusche wahr. Auch wies der Zeuge Wick den Beklagten darauf hin, dass weißer Rauch aus dem Auspuff ausgetreten sei. Dies habe der Zeuge wahrgenommen, als der Beklagte ihn anlässlich des geplanten Ausflugs zuhause abgeholt habe.

**Beweis:** Zeugnis des Wolfgang Wick, Nietzschestraße 210, 60320 Frankfurt

Es ist davon auszugehen, dass ein Motorschaden vorliegt, da das Fahrzeug auf dem Rückweg am 21. Februar 2024 auch nicht mehr die gewohnte Leistung erbrachte. Es ließ sich kaum noch beschleunigen. Der Zeuge Wick, der ebenfalls ein Autoliebhaber ist, konnte zudem feststellen, dass der Zahnriemen gerissen ist. Dies stellt ebenfalls ein Indiz dafür dar, dass ein Motorschaden vorliegt. Dieser muss – wenn auch wohl mit noch geringeren Auswirkungen – bereits bei der Übergabe vorgelegen haben.

**Beweis:** Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts.

Der Beklagte forderte den Kläger bereits am 22. Februar 2024 per E-Mail dazu auf, das Kfz durch dessen Reparatur „so schnell wie möglich“ in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen.

Am 11. März 2024 erklärte der Kläger (ebenfalls per E-Mail), dass er keine Reparaturschulde, da das Fahrzeug bei Übergabe mangelfrei gewesen sei.

**Beweis:** E-Mail vom 11. März 2024 (Anlage B<sub>2</sub>).

Am 16. März 2024 schrieb der Beklagte dem Kläger eine E-Mail, in der er erklärte, aufgrund der Mangelhaftigkeit des Kfz nicht mehr an dem Vertrag festhalten zu wollen.

**Beweis:** E-Mail vom 16. März 2024 (Anlage B<sub>2</sub>).

Er forderte den Kläger in derselben E-Mail zur Abholung des Kfz auf und wies darauf hin, dass dieses bereit stehe.

Vorsorglich erkläre ich für den Beklagten hiermit nochmals den Rücktritt von dem streitgegenständlichen Kaufvertrag.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass der Beklagte beim Vertragsschluss in keiner Weise gewerblich tätig war.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025-1

### Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 5

Er ist zwar als selbstständiger Versicherungsvertreter tätig, hat das streitgegenständliche Fahrzeug jedoch ausschließlich zur privaten Nutzung erworben. Etwas anderes hat er dem Kläger auch nicht mitgeteilt. Der Beklagte beabsichtigte das Fahrzeug ausschließlich für Fahrten an den Wochenenden zu nutzen, da er für Fahrten in der Stadt, insbesondere bei Hausbesuchen von Kunden, auf seinen gewerblich genutzten Pkw, einen Smart mit Elektroantrieb, zurückgreift.

Das defekte Fahrzeug steht für den Kläger zur Abholung bereit.

*Janina Janic*  
Rechtsanwältin

---

Die Zustellung dieses Schriftsatzes des Beklagtenvertreters an den Klägervertreter erfolgte am 6. Juli 2024. Gleichzeitig bestimmte die zuständige Richterin Güetermin für den 9. September 2024, lud die Parteien hierzu und wies darauf hin, dass sich an diesen im Falle des Scheiterns ein Haupttermin unmittelbar anschließen werde.

---

Dr. David Deimel  
Rechtsanwalt  
60320 Frankfurt  
Nietzschestraße 82

Frankfurt, 19. Juli 2024

An das  
Amtsgericht Frankfurt  
60313 Frankfurt

### Streitverkündung

In Sachen

Josef Zeiss, eingetragener Kaufmann, Nietzschestraße 18, 60320 Frankfurt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: der Unterzeichner

gegen

Linus Leuger, vormals Mozartstraße 87, 60320 Frankfurt, nun Jägertorstraße 15, 64291 Darmstadt

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Janina Janic, Jägertorstraße 123, 64291 Darmstadt

Az.: 87 C 778/24

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-1**  
**Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 6**

verkünde ich namens und mit Vollmacht des Klägers hiermit Herrn Armando Antalik, Humboldtstraße 13, 60318 Frankfurt den Streit.

Streitverkündungsgrund: Sollte die Klage wider Erwarten aufgrund des Vorliegens eines Mangels abgewiesen werden, so hat der Kläger gegen den Streitverkündeten als Vorbesitzer der streitgegenständlichen Kaufsache Regressansprüche.

Diese ergeben sich auf folgender rechtlichen Grundlage: ..... (es folgen Details)

Dem Streitverkündeten werden als Anlagen die Klageschrift vom 7. Juni 2024 und die Klageerwiderung vom 3. Juli 2024 zugestellt. (...)

*Dr. David Deimel*  
Rechtsanwalt

---

Die Streitverkündungsschrift wurde dem Streitverkündungsempfänger am 22. Juli 2024 zugestellt. Weiterhin erfolgte eine entsprechende Mitteilung an den Beklagten (§ 73 ZPO).

---

Amtsgericht Frankfurt  
Az.: 87 C 778/24

**Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 9. September 2024:**

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Diana Antanovic.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Bei Aufruf der Sache erschienen

für die Klagepartei niemand,

für die beklagte Partei Rechtsanwältin Janic.

Man beschließt, noch etwa 15 Minuten auf den Klägervertreter zu warten.

Anschließend beantragt der Beklagtenvertreter, die Klage durch Versäumnisurteil abzuweisen.

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-1**  
**Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 7**

Daraufhin erlässt das Gericht folgendes

**Versäumnisurteil:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

..... (*Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung*)

*Antanovic*  
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger

*Förcher*  
Justizsekretär als U.d.G.

---

Die Zustellung des Versäumnisurteils erfolgte am 11. September 2024.

---

Dr. David Deimel  
Rechtsanwalt  
60320 Frankfurt  
Nietzschestraße 82

Frankfurt, 23. September 2024

An das  
Amtsgericht Frankfurt  
60313 Frankfurt

In Sachen

Zeiss gegen Leuger

Az.: 87 C 778/24

lege ich hiermit **Einspruch** ein gegen das Versäumnisurteil vom 9. September 2024.

Ich beantrage, das Versäumnisurteil aufzuheben und den Beklagten antragsgemäß zu verurteilen.

Die vom Beklagten geschilderten angeblichen Mängel werden bestritten.

Sollte der behauptete Defekt des Kfz wider Erwarten tatsächlich vorliegen, so ist klarzustellen, dass dieses im entscheidenden Moment seiner Übergabe völlig ordnungsgemäß war. Ein möglicher Defekt kann daher nur auf fehlerhafte Handhabung, Eingriffe in die Technik nach dessen Übergabe o.Ä. zurückzuführen sein.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025-1

### Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 8

Nur höchst vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass den Kläger an einem etwaigen Problem keinesfalls eine Verantwortung trifft, da er das Fahrzeug selbst erst am 14. Januar 2024, also wenige Tage vor dem Verkauf an den Beklagten, von Herrn Armando Antalik, Humboldtstraße 13, 60318 Frankfurt, erworben und dabei keine Mängel festgestellt hat.

Der Beklagte verschweigt überdies Wichtiges: In der vorgedruckten Kaufvertragsurkunde findet sich ausdrücklich auch folgende Vereinbarung:

„Kfz wird ohne Gewähr verkauft. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Ansprüchen für Schäden

a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Verwenders, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen und

b) nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.“

**Beweis:** Kaufvertragsurkunde (bereits vorgelegt)

Eine Haftung des Verkäufers ist daher schon deswegen nicht gegeben.

Der Kläger hatte selbstverständlich auch keinerlei Kenntnis von etwaigen Mängeln.

Da der Käufer eine unternehmerisch tätige Person ist, kommt die Anwendung der §§ 474 ff. BGB nicht in Betracht. Folglich ist der vertraglich vereinbarte Haftungsausschluss wirksam. Der Beklagte hat dem Kläger anlässlich des Abschlusses des Kaufvertrages ausdrücklich mitgeteilt, dass er als selbstständiger Versicherungsvertreter tätig sei und daher ein repräsentatives Fahrzeug benötige, um bei seinen Kunden einen seriösen Eindruck zu erwecken. Der Kläger musste daher davon ausgehen, dass der Beklagte das Fahrzeug zu beruflichen Zwecken nutzt.

**Beweis:** Zeugnis des Lars Lücke, zu laden über den Kläger

Überdies stünde der Grundsatz vom Vorrang der Nacherfüllung entgegen. Die dem Kläger zugegangene E-Mail des Beklagten vom 1. März 2024 enthielt – wie der Beklagte schon selbst vorträgt – nämlich keine Terminangabe bezüglich seines Nacherfüllungsverlangens und stellt daher keine Fristsetzung i.S.d. BGB dar.

Daher ist die Klage zweifelsfrei begründet.

*Dr. David Deimel*  
Rechtsanwalt

---



**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-1**  
**Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 9**

Linus Merkel  
Rechtsanwalt  
60318 Frankfurt  
Humboldtstraße 23

Frankfurt, den 25. September 2024

An das  
Amtsgericht Frankfurt  
60313 Frankfurt

In Sachen

Zeiss gegen Leuger

wegen Kaufpreisforderung

Az.: 87 C 778/24

zeige ich hiermit die Vertretung des Streitverkündungsempfängers Armando Antalík, Humboldtstraße 13, 60318 Frankfurt, an.

Ich erkläre namens und mit Vollmacht meines Mandanten den Beitritt zu oben benanntem Rechtsstreit.

Gleichzeitig lege ich

**Einspruch**

ein gegen das Versäumnisurteil vom 9. September 2024.

Das von meinem Mandanten erst am 14. Januar 2024 an den Kläger verkaufte und übergebene Fahrzeug war völlig tadellos.

Dem Beklagten wird der Beweis des Gegenteils nicht gelingen.

Ich beantrage daher, der Kaufpreiszahlungsklage stattzugeben

*Linus Merkel*  
Rechtsanwalt

---

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-1**  
**Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 10**

Janina Janic  
Rechtsanwältin  
Jägertorstraße 123  
64291 Darmstadt

Darmstadt, 6. Oktober 2024

An das  
Amtsgericht Frankfurt  
60313 Frankfurt

In Sachen

Zeiss gegen Leuger

Az.: 87 C 778/24

nehme ich erneut für den Beklagten zum Rechtsstreit Stellung.

Es wurde bereits substantiiert vorgetragen, dass die Kaufsache gegenwärtig mangelhaft ist und sich der Mangel bereits am 21. Februar 2024 erstmals zeigte. Hierfür wurde auch ein Beweisangebot erbracht.

Da der Beklagte bei Abschluss des Kaufvertrages als Verbraucher gehandelt hat, kann sich der Kläger auch nicht auf den vertraglich vereinbarten Haftungsausschluss berufen und es spricht eine gesetzliche Vermutung dafür, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

Der Zeuge Wolfgang Wick wird bestätigen können, dass der Beklagte bei Abschluss des Kaufvertrages als Verbraucher gehandelt hat. Der Beklagte ließ sich vom Zeugen Wick, der sich hobbymäßig intensiv mit Autos beschäftigt, anlässlich des Abschlusses des Kaufvertrags beraten. Dem Zeugen Wick war insoweit bekannt, dass der Beklagte das Fahrzeug nur zu privaten Zwecken nutzen und beruflich weiterhin ausschließlich auf seinen Smart zurückgreifen wollte.

**Beweis:** Zeugnis des Wolfgang Wick, bereits benannt

Die Klage ist daher wegen wirksamen Rücktritts des beklagten Käufers abzuweisen.

*Janina Janic*  
Rechtsanwältin

---

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2025-1**  
**Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 11**

Amtsgericht Frankfurt  
Az.: 87 C 778/24

**Beweisbeschluss:**

In dem Rechtsstreit

Zeiss gegen Leuger

wegen Kaufpreisforderung

I. Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Beklagten, dass das von ihm am 18. Januar 2024 käuflich erworbene Fahrzeug, Mercedes, SLK, FIN: WDB 9561561A123456 einen Motorschaden erlitten hat. Sollte diese Frage bejaht werden, wird dem Sachverständigen zudem aufgegeben, dazu Stellung zu nehmen, wann der Schaden eingetreten ist, wodurch er verursacht wurde und mit welchen Kosten im Falle einer Mangelbeseitigung zu rechnen ist.

II. Zum Sachverständigen wird bestimmt und mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt:  
Richard Wälz (...)

III. Anzahl der einzureichenden Abschriften: 7

IV. Das Gutachten ist bis zum 31. Dezember 2024 zu erstatten.

V. Die Versendung der Akten an den Sachverständigen wird von der Einzahlung eines Auslagenvorschusses an die Landesjustizkasse durch den Beklagten in Höhe von 3.000,00 € abhängig gemacht. Der Vorschuss ist bis zum 15. November 2024 einzuzahlen.

VI. Es ist weiterhin Beweis zu erheben über die Behauptung des Klägers, dass der Beklagte den verfahrensgegenständlichen Kaufvertrag in seiner Eigenschaft als Unternehmer (§ 14 BGB) abgeschlossen hat, durch Vernehmung der Zeugen Wolfgang Wick und Lars Lücke. Die Ladung der Zeugen zum Verhandlungstermin wird von der Zahlung eines Auslagenvorschuss sowohl durch den Kläger als auch durch den Beklagten in Höhe von jeweils 100,00 € an die Landesjustizkasse bis zum 15. November 2024 abhängig gemacht.

VII. Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung und Verhandlung über den Einspruch wird auf den 7. Februar 2025, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 115 bestimmt.

Frankfurt, den 25. Oktober 2024

*Antanović*

Richterin am Amtsgericht

---

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025-1

### Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 12

Die Parteien sowie der Streithelfer Armando Antalik und die Zeugen Wick und Lücke wurden geladen. Gleichzeitig wurde das persönliche Erscheinen des Klägers und des Beklagten angeordnet.

Auch die Zustellungen gemäß § 70 Abs. 1 S. 2 ZPO und § 340a ZPO erfolgten ordnungsgemäß.

---

Amtsgericht Frankfurt  
Az.: 87 C 778/24

#### **Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2025:**

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Diana Antanovic.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Bei Aufruf der Sache erschienen

der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Deimel,

der Beklagte persönlich mit Rechtsanwältin Janic,

für den Streithelfer des Klägers Rechtsanwalt Merkel,

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Nach Aufruf derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung erscheinen neben den oben genannten Personen die Zeugen Wick und Lücke.

Die Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen.

Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal.

Sowohl der Kläger als auch der Beklagte werden informatorisch angehört. Sie bestätigen jeweils den in den anwaltlichen Schriftsätzen enthaltenen Vortrag ihrer Prozessvertreter.

Auf Nachfrage erklärt der Kläger, dass der vereinbarte Haftungsausschluss so bei allen Verträgen vereinbart werde. Er habe insofern entsprechende Vordrucke, die er für alle Vertragsabschlüsse verwende.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025-1

### Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 13

Der Klägervertreter stellt seine Anträge aus dem Einspruchsschriftsatz vom 23. September 2024.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage als unbegründet abzuweisen.

Der Vertreter des Streithelfers beantragt, der Klage stattzugeben.

Der Klägervertreter weist darauf hin, dass der Vertrag vom 18. Januar 2024 zunächst ohne Stundungsabrede zum Preis von 12.500 € geschlossen wurde. Als der Beklagte später dann, am 20. Januar 2024, um Stundung bat, sei ihm der Kläger diesbezüglich entgegengekommen. Dabei sei der vereinbarte Preis nicht verändert worden.

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass dieser Sachvortrag zutreffend, aber rechtlich irrelevant sei.

Der Zeuge Lücke wird hereingerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: (...)

Zur Sache:

„Ich bin auf Minijob-Basis im Pkw-Handel des Klägers beschäftigt. Hauptsächlich bin ich für die Reinigung und Aufbereitung der angekauften Gebrauchtwagen zuständig. An den SLK kann ich mich auch noch gut erinnern. Dieser war nur kurz bei uns auf dem Gelände gewesen. Kurz nachdem der Chef ihn angekauft hatte, war auch bereits ein Interessent bei uns gewesen und hat das Fahrzeug gekauft. Ich war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls auf dem Firmengelände und habe eigentlich alles mitbekommen. Der Käufer war total spießig angezogen, mit Anzug und Krawatte. So wie er aussah, muss er Bankkaufmann oder Versicherungsvertreter sein. Ich glaube, er hat auch etwas in diese Richtung erwähnt, dass er beruflich viel unterwegs sei, da er oftmals Kunden zuhause aufsuche. Damit war ja auch klar, dass er den SLK für seine Firma kauft.“

Auf Nachfrage:

„Ob er etwas dazu gesagt, das Fahrzeug privat oder beruflich nutzen zu wollen, weiß ich nicht mehr genau. Für mich stand das aufgrund des Auftretens des Käufers jedoch außer Frage. Als der Käufer dann wieder weg war, hat mein Chef noch gesagt, dass dieser jetzt endlich ein repräsentatives Fahrzeug habe und sich nicht mehr mit seinem Smart lächerlich machen muss. Daher hatte ich keine Zweifel, dass der SLK vom Käufer beruflich genutzt werden soll. Der Käufer selbst hat das so, glaube ich aber in meinem Beisein nicht geäußert.“

vorgespielt und genehmigt

Die Parteivertreter verzichten auf die Beeidigung des Zeugen.

Sodann ergeht folgender Beschluss:

„Der Zeuge bleibt unvereidigt.“

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025-1

### Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 14

Der Zeuge Wick wird hereingerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: (...)

Zur Sache:

„Der Beklagte hat mir Anfang Januar 2024 erzählt, dass er sich gerne ein zweites Fahrzeug zulegen würde. Da ich selbst seit vielen Jahren ein Autoliebhaber bin, habe ich versucht den Beklagten zu beraten. Allerdings liegen unsere Vorlieben, was Autos anbelangt, jedoch zu weit auseinander. Da er das Auto, wie er mir gegenüber angab, nur für Wochenendausflüge nutzen wollte, habe ich noch versucht, ihn zum Kauf eines italienischen Oldtimers zu bewegen, da diese Fahrzeuge viel mehr Charakter haben als die deutschen Modelle. Er hat aber nicht auf mich gehört und ist dann ordentlich auf die Nase gefallen.“

Auf Nachfrage:

„Bei Abschluss des Kaufvertrages war ich nicht mit anwesend. Dafür war ich aber bei mehreren Fahrten im Februar 2024 dabei. Bei den ersten Fahrten, Anfang Februar 2024 ist mir nichts Außergewöhnliches am neuen Fahrzeug des Beklagten aufgefallen. Anders war das jedoch am 21. Februar 2024. Bereits als mich der Beklagte zuhause abgeholt hat, ist mir aufgefallen, dass ziemlich viel Rauch aus dem Auspuff gekommen ist. Während der Fahrt war der Motor zudem sehr laut. Auf dem Rückweg kam noch hinzu, dass der Motor kaum noch Leistung gebracht hat. Ein richtiges Beschleunigen war nicht mehr möglich. Als wir dann vor dem Haus des Beklagten angekommen sind, habe ich mir gleich mal den Motorraum angeschaut und gesehen, dass der Zahnriemen gerissen ist. Deswegen habe ich auch direkt auf einen Motorschaden getippt.“

vorgespielt und genehmigt

Die Parteivertreter verzichten auf die Beeidigung des Zeugen.

Sodann ergeht folgender Beschluss:

„Der Zeuge bleibt unvereidigt.“

Das Gutachten des vereidigten Sachverständigen Wälz wird zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und mit den Beteiligten diskutiert.

Der Klägervertreter macht geltend, dass der Beklagte etwaige Schäden an der Kaufsache ganz gewiss selbst verursacht habe. Das hätte bereits vor den vom Zeugen Wick angesprochenen Fahrten passieren können.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025-1

### Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 15

Daraufhin ergeht **Beschluss:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 115.

*Antanovic*  
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger  
*Förcher*  
Justizsekretär als U.d.G.

---

Das allen Beteiligten im Vorfeld rechtzeitig zugestellte Gutachten des Sachverständigen Wälz enthält auszugsweise folgenden Inhalt und kommt zu folgendem Ergebnis:

I. Gutachtensauftrag:

Mit Beweisbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt vom 25. Oktober 2024 erlassen von Richterin am Amtsgericht Antanovic wurde der Auftrag erteilt, ein Sachverständigengutachten zu der Frage zu erstatten, ob das vom Beklagten am 18. Januar 2024 käuflich erworbene Fahrzeug, Mercedes, SLK, FIN: WDB 9561561A123456 aufgrund eines Motorschadens mangelbehaftet ist. Sollte diese Frage bejaht werden, soll zudem zu der Frage Stellung genommen werden, wann der Schaden eingetreten ist, wodurch er verursacht wurde und welche Kosten eine Mangelbeseitigung verursachen würde.

Die Akte ist am bei mir am 16. November 2024 eingegangen und wurde zunächst ausgewertet. Anschließend wurden die Parteien und deren Prozessvertreter angeschrieben und ein Termin zur Inaugenscheinnahme des streitgegenständlichen Pkw für den 23. November 2024, 13.00 Uhr auf meinem Betriebsgelände vereinbart.

II. Darstellung der vorgenommenen technischen Untersuchungen:  
(...)

III. Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen

Die gerichtlich gestellten Fragen lassen sich aus sachverständiger Sicht, wie folgt beantworten:

1. Das streitgegenständliche Fahrzeug war im Zeitpunkt der Begutachtung infolge eines Motorschadens mangelbehaftet. Unter einem Motorschaden versteht man den Verlust der Funktionsfähigkeit eines Motors. Bei einem solchen Schaden ist der Fahrzeugmotor nicht mehr in der Lage, das Auto anzutreiben. Hier von ist aufgrund der von mir vorgenommenen technischen Untersuchungen zweifelsfrei auszugehen, da der Motor vorliegend allenfalls noch eine Leistungsfähigkeit von 10 % aufwies und das Fahrzeug nicht mehr zu beschleunigen vermochte. (...) Beim konkreten Kilometerstand des Fahrzeugs lässt sich dies nicht mehr als Folge eines alterstypischen Verschleißes einordnen, da die Laufleistung eines entsprechenden Motors normalerweise deutlich höher ist.

2. Ursächlich für den Motorschaden war ein Riss des Zahnriemens. Dieser führte dazu, dass sich die Nockenwelle nicht mehr drehen konnte, wobei jedoch mindestens ein Ventil noch geöffnet war. Da sich die Kurbelwelle zunächst noch weiterdrehte, kam es zu einem Zusammenstoß von Kolben und Ventil, die hierbei massiv beschädigt wurden.

Auffällig war jedoch, dass der Zahnriemen aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes allenfalls zwei Jahre alt gewesen sein dürfte. Bei durchschnittlicher Fahrweise und jährlicher Laufleistung ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle von einer Lebensdauer des Zahnriemens von etwa sechs Jahren auszugehen. Ob der Zahnriemen bereits im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an den Beklagten beschädigt war oder die Beschädigung erst nach der Übergabe an der Beklagten erfolgte, lässt sich aus sachverständiger Sicht nicht eindeutig beantworten. Eine Beschädigung des Zahnriemens zu einem Zeitpunkt vor Übergabe des Fahrzeugs an den Beklagten erscheint jedoch als die wahrscheinlichere Alternative. Eine Fahrweise, die durch Fahrten im hohen Drehzahlbereich und „Kaltstarts“ geprägt ist, kann zwar zu einem deutlich höheren Verschleiß und einer kürzeren Lebensdauer des Zahnriemens führen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass ein solch erhöhter Verschleiß über einen Zeitraum von mehreren Monaten eintritt. Da sich der Schaden vorliegend bereits wenige Wochen nach der Übergabe an den Beklagten zeigte, bestehen aus sachverständiger Sicht erhebliche Zweifel daran, dass die Fahrweise des Beklagten schadensursächlich war.

3. Ebenso wenig wie die Frage, wann der Schaden genau eingetreten ist, lässt sich die Frage eindeutig beantworten, wodurch der schadensauslösende Riss des Zahnriemens verursacht wurde.

Hierbei ist zunächst zu beachten, dass es sich bei einem Zahnriemen um ein Verschleißteil handelt, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss. Wie bereits unter Ziffer II. 2 dargestellt, hat die Fahrweise erheblichen Einfluss auf die Lebensdauer des Zahnriemens. Auch kann ein Fabrikationsfehler dazu führen, dass die Lebensdauer des Zahnriemens vom Durchschnitt der Fälle nach unten abweicht.

Mangels weiterer Anknüpfungstatsachen ist eine sachverständige Beantwortung der Frage, welche Ursache im vorliegenden Fall maßgeblich ist, nicht möglich. Es sind beide Ursachen gleichermaßen wahrscheinlich.

5. Eine Reparatur des Motors ist aufgrund der erheblichen Beschädigung nicht möglich.

Folglich ist zur Mangelbeseitigung ein Austausch des Motors und der Einbau eines neuen Motors erforderlich. Es ist hierbei mit einem Kostenaufwand von mindestens 6.000,00 € (Material und Arbeitsaufwand) zu rechnen. (...)

---



# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025-1

### Besprechungsklausur Nr. 2 / Sachverhalt Seite 17

#### Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist einschließlich der prozessualen Nebenentscheidungen über die Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Die Streitwertfestsetzung und die Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.

2. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der sie / er zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so hat er / sie zusätzlich die Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.

3. Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

4. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und / oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben.

5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

6. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ein anderes ergibt. Die Schriftsätze wurden korrekt im elektronischen Verfahren nach § 130a ZPO übermittelt und gingen jeweils noch am selben Tag ihrer Datierung bei Gericht ein, soweit oben nicht ausdrücklich das Gegenteil geschildert wurde.

7. Es ist ungeprüft zu unterstellen, dass infolge der Stundung kein Widerrufsrecht gemäß § 495 Abs. 1 i.V.m. § 506 BGB oder §§ 515, 514 Abs. 2 BGB entstand und der Beklagte seine Verteidigung auch nicht auf ein solches stützt.